

Massagen, Kosmetik, Fußpflege, ... in Beherbergungsbetrieben

Es gibt drei Möglichkeiten, das Angebot von Zusatzleistungen im Hotel gewerberechtlich abzudecken:

1. Die GmbH. Meldet das o.a. Gewerbe bei der Bezirkshauptmannschaft an und macht einen gewerberechtlichen Geschäftsführer namhaft, der auch den Befähigungsnachweis erbringt und entweder handelsrechtlicher Geschäftsführer ist oder Arbeitnehmer, der mindestens die Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit voll versicherungspflichtig beschäftigt wird.
2. Eine Zusammenarbeit zwischen Hotel und einem gewerblichen Masseur, Kosmetiker, Fußpfleger etc. lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Die gewerbliche, selbständige Person bietet im eigenen Namen und auf eigene Rechnung im Hotel ihre Dienstleistungen für Hausgäste und anderer Kunden an. Diese Person wird beauftragt, an einer bestimmten Anzahl von Tagen pro Woche und zu gewissen Zeiten, Leistungen in den Räumlichkeiten des Hotels zu erbringen. Die Gäste bzw. Kunden bestellen und bezahlen die Dienstleistung der Einfachheit halber an der Hotelrezeption (Inkasso durch den Hotelbetreiber und Abrechnung mit dem Zimmer und den Konsumationen). Die Dienstleistungen werden zB durch den Masseur selbst oder durch einen seiner Mitarbeiter erbracht. Vom gewerblichen Masseur wird eine weitere Betriebsstätte angemeldet. Am Monatsende stellt er an den Hotelbetreiber eine Monatsabrechnung über die erbrachten Massageleistungen.

3. Nebenrecht: Dienstleistungen anderer Gewerbe können im Hotelgewerbe in geringem Umfang auch im Rahmen des „Nebenrechts“ (§32 GewO 1994) erbracht werden, wenn die eigenen Leistung dadurch wirtschaftlich sinnvoll ergänzt wird. Unter folgenden Rahmenbedingungen kann zum Beispiel der Hotelier seinen Gästen Massagedienstleistungen anbieten:
 - Die Massage darf nur für Hotelgäste als „ergänzende Leistung“ im Rahmen eines Vertrages (Beherbergungsvertrag) erbracht werden.
 - Die Massage darf nur in „geringem Umfang“ angeboten werden. Dies ergibt sich durch einen Vergleich der eigenen Leistung mit der ergänzenden (Massage-) Leistung. Nach der Rechtsprechung des VwGH ist dabei auf alle wirtschaftlichen Merkmale der betreffenden Tätigkeit Bedacht zu nehmen (Ausmaß der Wertschöpfung, die Höhe des Ertrages, der Kosten sowie der Aufwand an Arbeitskräften und Arbeitszeit). Als Richtwert gelten drei bis zehn Prozent der Gesamtleistung – gemessen an der eigenen Tätigkeit. Entscheidend ist allerdings die Beurteilung im Einzelfall.
 - Ein weiteres Kriterium ist die „wirtschaftlich sinnvolle Ergänzung“ aus der Sicht des Nachfragers-
 - Massageleistungen können sowohl mit einer herkömmlichen Beherbergungsleistung als auch als Zusatzleistung im Rahmen eines Beherbergungsvertrages erbracht werden.
 - Grundsätzlich dürfen alle Leistungen des Masseurgewerbes angeboten werden.
 - Die Tätigkeit darf nur von fachkundigen Personen erbracht werden. Eine Person ist dann als fachkundig anzusehen, wenn sie die Lehrabschlussprüfung abgelegt hat.
 - Das separate Anbieten und Bewerben von Dienstleistungen der Massage - etwa mit eigenen Preislisten – ist nach Ansicht der Gewerbereferentenkonferenz nicht vom Nebenrecht umfasst.

Wirtschaftskammer Vorarlberg | Fachgruppe Hotellerie | Wichnergasse 9 | 6800 Feldkirch
T 05522/305-273 | F -106 | juri.wolfgang@wkv.at | <http://wko.at/vlbg/hotellerie> Mai 2012